

# Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e.V.



Geschäftsstelle: Alt Niederhofheim5, 65835 Liederbach am Taunus  
Tel: +49 - 6196 – 62 9 63, [www.FEP-Liederbach.de](http://www.FEP-Liederbach.de)

## Satzung des Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Europäische Partnerschaften Liederbach e.V.“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Liederbach am Taunus.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Bildung.

- (2) Ziel des Vereins ist es, persönliche und freundschaftliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus zu knüpfen und zu pflegen. Dabei sind vornehmlich die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten Liederbachs zu festigen und weiterzuführen. Ein weiteres vordringliches Ziel des Vereins ist es, den europäischen Gedanken der Völkerverbindung zu fördern.

- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

die Initiierung, konzeptionelle, organisatorische, materielle und finanzielle Unterstützung bzw. eigenverantwortliche Umsetzung sowie Bewerbung von

- Begegnungen bzw. gemeinsamen Aktionen von Bürgern, insbesondere im Rahmen der europäischen Partnerschaften von Liederbach, wie
  - der Austausch zwischen Vereinen, Organisationen und Schulen sowie gemeinsame Fahrten anlässlich gesellschaftlicher bzw. kultureller Ereignisse
  - Aktivitäten anlässlich von Ereignissen mit europäischer Dimension (z. B. Europatag) sowie der Besuch von für den europäischen Gedanken bedeutenden Einrichtungen

- Veranstaltungen zur Vermittlung von Wissen über Geschichte, Politik und Kultur der Länder bzw. Völker und über die Beziehungen zwischen den Ländern und Völkern, insbesondere von Europa und insbesondere bezüglich der Länder der Partnerstädte von Liederbach
- Aktivitäten zum Erwerb und zur Vertiefung von Sprachkenntnissen, z. B. durch Sprachkurse, Spieletreffen für Kinder, Filmvorführungen, Theaterbesuche, Länderstammtische und andere geeignete Maßnahmen

Die materielle und finanzielle Unterstützung der Begegnungen, Aktionen, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten erfolgt durch Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch ausländische Körperschaften, die der Vereinssatzung entsprechende Zwecke verfolgen. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, Kinder und Jugendliche einzubinden sowie Aktivitäten nach Möglichkeit generationsübergreifend und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu gestalten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält und pflegt der Verein die erforderlichen Kontakte zu den Partnerschaftsvereinen bzw. -komitees bzw. den Verantwortlichen und Interessierten in den Partnerstädten sowie in Liederbach und regt Treffen mit den genannten Personen zur Vorbereitung und Auswertung der Aktivitäten an, unterstützt diese Treffen bzw. führt sie eigenverantwortlich durch.

Die genannten Begegnungen, Aktionen und Aktivitäten können in Liederbach, den europäischen Partnerstädten von Liederbach und anderen Orten, vornehmlich in Europa und/oder länderübergreifend stattfinden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen erhalten, die jährlich neu festgelegt wird.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (siehe § 14).

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

*Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Aufnahme durch den Vorstand.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu beachten.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eventuelle Umlagen entsprechend der Regelung in der vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten.
- (9) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie einer eventuellen Umlage bei einem finanziellen Sonderbedarf wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- (10) Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten/festgesetzten Mitgliedsbeitrags.
- (11) Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate durch den Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 2 Jahren möglich.
- (12) Sind juristische Personen Mitglied, so werden die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts von einem Vertreter dieser juristischen Person ausgeübt, der dem Verein gegenüber schriftlich benannt wurde.

- (13) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, sofern diese vorher ihr Einverständnis gegeben haben. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (14) Durch die Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (15) Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- (16) Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Bankverbindung zu informieren.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  - Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- (2) Der Austritt muss schriftlich zu Händen des Vorstands erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Es gilt das Datum des Eingangs der Kündigung in der Geschäftsstelle.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat.
- (4) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung gestellt werden.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wird der Ausschluss wirksam.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert fort.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand befindet, diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat und keine finanzielle Notlage (siehe § 5 Abs. 12) vorliegt. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen. Dem Mitglied ist die erfolgte Streichung schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

- (7) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieses mangels Masse abgelehnt wird.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ferner besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, Erstattung von Umlagen und Spenden oder Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift unter Angabe:

- wer einlädt
- Ort
- Zeit und
- Form der Versammlung

sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift gesandt wurde.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl eines Versammlungsleiters gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c
  - Beschlussfassung zu eingebrachten Anträgen
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Berufung von Ausschüssen
  - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung bzw. der Vereinszwecke
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen
  - Beschlussfassung zur Gewährung von Vergütungen für Mitglieder des Vorstands, siehe § 3 Abs. 5
  - Beschluss zur Beschwerde eines Mitglieds gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss, siehe § 6 Abs. 5
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand bzw. auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.

Bei Beantragung durch Mitglieder muss der Antrag schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den Vorstand gerichtet werden.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung, Abstimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von
- a. einem Mitglied des Vorstands oder
  - b. einem kooptierten Mitglied des Vorstands oder
  - c. einem Dritten, der vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter bestellt wird.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die Beschlussfassung über
- die Änderung der Satzung
  - die Änderung der Vereinszwecke
  - die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - die Auflösung des Vereins

ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Andere Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (5) Die Beschlussfassung kann auch in Textform (E-Mail) erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.
- (6) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschlussfassung Beschwerde geführt werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet
  - durch Rücktritt
  - Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
  - durch Tod
  - nach Ablauf der Amtszeit bzw. der Neuwahl
- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands kann nur schriftlich gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Wochen erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen.
- (5) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf vertretungsberechtigten Mitgliedern i. S. d. § 26 BGB und bis zu 6 sechs stimmberechtigten, aber nicht vertretungsberechtigten Beisitzern.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) In ein Vorstandsamt können nur volljährige Mitglieder und natürliche Personen gewählt werden.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind Mitglied des Vereins.
- (10) Der Vorstand
  - führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Geschäftsordnung
  - verwaltet des Vereinsvermögens
  - beruft die Mitgliederversammlung ein
  - nimmt die Anmeldungen zum Vereinsregister vor
  - beantragt das Insolvenzverfahren
  - führt das Liquidationsverfahren durch

- (11) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt nach der Geschäftsordnung.
- (12) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Er ist berechtigt, Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail zu fassen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Dies betrifft auch redaktionelle Änderungen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.

#### **§ 11 Protokolle**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.
- (2) Der Protokollführer wird entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung / Nichtentlastung des Kassenverantwortlichen für das geprüfte Geschäftsjahr vor. Der Bericht kann von einem Kassenprüfer vorgetragen werden. Bei Abwesenheit beider Kassenprüfer kann der schriftliche Bericht der Kassenprüfer mit dem Vorschlag der Entlastung / Nichtentlastung des Vorstands vom Versammlungsleiter vorgetragen werden.

#### **§ 13 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, sofern dies rechtlich geboten ist.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die anschließende Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Liederbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die von der Mitgliederversammlung am 19.10.2023 beschlossene neue Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.